Sonderblatt

zum Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf

Stück 13	Ausgegeben in Düsseldorf am 1. April	1944

59.

Satzung

des Wasserverbandes der Wupper bei Opladen und Leverkusen in Opladen im Rhein-Wupper-Kreise (bisher Opladen-Leverkusener Wuppergenossenschaft)

§ 1. Name, Sitz.

Der Verband führt den Namen „Wasserverband der Wupper bei Opladen und Leverkusen".

Er hat seinen Sitz in Opladen im Rhein-Wupper-Kreise.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (Wasserverbandverordnung, RGBl. I, S. 933) und zugleich Unterverband des Wupperverbandes in Wuppertal.

(Wasserverbandverordnung §§ 5, 6.)

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen.

§ 2. Mitglieder.

Abs. 1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnisse aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) und gewerbliche Betriebe, die Unterhalter der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband die Unterhaltungspflicht abnimmt oder erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Abs. 2. Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Vorsteher aufgestellt. Es wird von der Aufsichtsbehörde, eine Abschrift vom Verbandvorsteher aufbewahrt.

Abs. 3. Der Verbandvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem laufenden.

(Wasserverbandverordnung §§ 3, 11.)

§ 3. Aufgabe.

Der Verband hat zur Aufgabe, die Wupper und ihre Ufer von der Opladener Brücke bis zur Wambacher Fähre auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu halten (zu unterhalten).

(Wasserverbandverordnung §§ 2, 17.)

§ 4. Unternehmen, Plan.

Abs. 1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband im Rahmen der Aufgabe des Wupperverbandes die nötigen Arbeiten an der Wupper und ihren Ufern vorzunehmen und diese zu unterhalten, die Vorflut und den Hochwasserabfluß zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten, die Ufergrundstücke und die dahinter liegenden Grundstücke zu schützen und Hindernisse des Hochwasserabflusses zu beseitigen.

Abs. 2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plane des Wasserwirtschaftsamtes II, Düsseldorf, vom 6. Juli 1922 und der Provinzialverwaltung, Düsseldorf, vom 3. Mai 1932.

Abs. 3. Der Plan vom 6. Juli 1922 besteht aus einem Erläuterungsbericht nebst Berechnungen und Kostenanschlägen und einem Lageplan. Der Plan vom 3. Mai 1932 besteht aus einem Erläuterungsbericht, einem Längenschnitt, einem Lageplan, einem Blatt Querprofile.

Er wird bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Verbandvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.

Abs. 4. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer vom 6. Juli 1922 und 3. Mai 1932, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandverordnung § 17.)

§ 5. Ausführung des Unternehmens.

Abs. 1. Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

Abs. 2. Der Vorsteher unterrichtet das zuständige Wasserwirtschaftsamt, den Wupperverband, den Kreisbaumeister in Opladen, sofern er nicht Genossenschafttechniker nach § 41 ist, und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die zuständige Landbauaußenstelle rechtzeitig vorher von den Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragschlusse (Zuschlage) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben, damit nötigenfalls von Aufsicht wegen eingegriffen werden kann. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landbauaußenstelle, ob sie sachgemäß ausgeführt sind.

Abs. 3. Der Vorstand darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandanlagen im Einvernehmen mit dem Wupperverband nur nach Anhörung des Ausschusses und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Vorsteher macht die Ergänzung und die Änderung in den beteiligten Gemeinden nach § 42 bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

(Wasserverbandverordnung §§ 20, 21.)

§ 6. Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen.

Abs. 1. Der Vorsteher ist befugt, das Verbandunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbande gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

Abs. 2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

(Wasserverbandverordnung §§ 22 bis 40.)

§ 7. Zäune, Viehtränken.

Die Besitzer der zum Verbande gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnlichen Anlagen sind nach Angabe des Vorstehers so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandunternehmen nicht hemmen.

(Wasserverbandverordnung § 22.)

§ 8. Verbandschau.

Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind nach der Schauordnung des Rhein-Wupper-Kreises regelmäßig zu prüfen. Zu der Schau wird der Vorsteher oder ein Vertreter des Verbandes zugezogen. Der Wupperverband ist zu der Schau einzuladen.

(Wasserverbandverordnung §§ 42, 43, 44.)

II. Abschnitt: Verfassung.

§ 9. Vorstand, Ausschuß.

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

(Wasserverbandverordnung §§ 46, 62.)

§ 10. Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung.

Abs. 1. Der Vorstand besteht nur aus dem Vorsteher. Er hat einen Stellvertreter.

Abs. 2. Der Vorsteher ist ehrenhalber tätig. Er erhält eine jährliche Entschädigung. Diese Bezüge sind von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

(Wasserverbandverordnung §§ 47, 109.)

§ 11. Bildung des Vorstandes.

Abs. 1. Der Verbandausschuß schlägt den Vorsteher und seinen Stellvertreter vor; die Aufsichtsbehörde beruft sie für die sich aus § 12 ergebende Zeit. Die obere Aufsichtsbehörde kann den Vorschlag ganz oder zum Teil zurückweisen. Der Ausschuß ist zu einem neuen Vorschlage befugt.

Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Vorsteher durch Handschlag an Eides statt.

(Wasserverbandverordnung § 48.)

§ 12. Amtszeit.

Abs. 1. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1948 und später alle fünf Jahre.

Abs. 2. Wenn der Vorsteher oder sein Stellvertreter vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz berufen werden.

Abs. 3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(Wasserverbandverordnung § 48.)

§ 13. Geschäfte des Vorstehers.

Abs. 1. Der Vorsteher führt alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Ausschuß durch die Wasserverbandverordnung oder die Satzung berufen ist.

Abs. 2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Ausschuß zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 3. Er unterrichtet wenigstens alle drei Jahre die Verbandmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

(Wasserverbandverordnung §§ 47, 49, 50, 63.)

§ 14. Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses.

Abs. 1. Der Ausschuß hat sechs Mitglieder, davon je ein Vertreter des Rhein-Wupper-Kreises und der Städte Opladen und Leverkusen, und sechs Stellvertreter, die ehrenamtlich tätig sind. Er wird von den Verbandmitgliedern gewählt. Wählbar ist jeder geschäftsfähige Deutsche, der Mitglied des Verbandes ist.

Abs. 2. Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandmitglieder durch Bekanntmachung nach § 42 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde, der Vorsteher des Wupperverbandes, das Wasserwirtschaftsamt und die Landbauaußenstelle einzuladen (§ 44).

Abs. 3. Jedes Verbandmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Abs. 4. Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragbuche (§ 29); es ist dem Beitragverhältnisse gleich. Solange das Beitragbuch nicht aufgestellt ist, richtet sich das Stimmverhältnis nach der vom Vorsteher aufzustellenden Stimmliste. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

Abs. 5. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.

Abs. 6. Der Vorsteher leitet die Wahl.

Abs. 7. Jedes Ausschußmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Verbandmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.

Abs. 8. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgange niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit mehrerer Personen zwischen diesen, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgange ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

Abs. 9. Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(Wasserverbandverordnung §§ 54, 55, 56.)

§ 15. Bestätigung des Ausschusses.

Abs. 1. Der Vorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Ausschußwahl mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

Abs. 2. Diese bestätigt die Ausschußmitglieder für die im § 16 vorgeschriebene Zeit, wenn das Wahlverfahren den Vorschriften der Wasserverbandverordnung und der Satzung entsprochen hat.

(Wasserverbandverordnung § 58.)

§ 16. Amtszeit.

Abs. 1. Das Amt des Ausschusses endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1947 und später alle fünf Jahre.

Abs. 2. Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 und § 15 Ersatz berufen werden.

Abs. 3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(Wasserverbandverordnung § 58.)

§ 17. Aufgaben des Ausschusses.

Der Ausschuß hat die ihm in der Wasserverbandverordnung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er

1. über die Bildung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten.

(Wasserverbandverordnung §§ 53, 48, 62, 77, 73.)

§ 18. Sitzungen des Ausschusses.

Abs. 1. Der Vorsteher lädt die Ausschußmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde, den Vorsteher des Wupperverbandes, das Wasserwirtschaftsamt und die Landbauaußenstelle ein (§ 44).

Abs. 2. Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

Abs. 3. Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(Wasserverbandverordnung §§ 59, 60, 62, 120.)

§ 19. Beschließen im Ausschusse.

Abs. 1. Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abs. 2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.

Abs. 3. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzer und einem Ausschußmitgliede zu unterschreiben.

(Wasserverbandverordnung § 61.)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge.

§ 20. Haushaltsplan.

Abs. 1. Der Ausschuß setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt sie auf, den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß der Ausschuß vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und dem Vorsteher des Wupperverbandes mit.

Abs. 2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahre. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Abs. 3. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(Wasserverbandverordnung §§ 65, 72, 73.)

§ 21. Überschreiten des Haushaltsplanes.

Abs. 1. Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnisse treffen. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

Abs. 2. Wenn der Ausschuß mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft ihn der Vorsteher

unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplane.

(Wasserverbandverordnung §§ 73, 74.)

§ 22. Verwendung der Einnahmen.

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(Wasserverbandverordnung § 70.)

§ 23. Tilgung der Schulden.

Abs. 1. Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

Abs. 2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

Abs. 3. Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehn einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzustufen sind.

(Wasserverbandverordnung § 67.)

§ 24. Prüfen des Haushalts.

Abs. 1. Der Vorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplane auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Gemeindeprüfamt des Rhein-Wupper-Kreises.

Abs. 2. Der Vorsteher gibt dem Gemeindeprüfamt den Auftrag:

1. zu prüfen,
   a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
   b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsmäßig, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
   c) ob diese Rechenbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklange stehen;
2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(Wasserverbandverordnung § 76.)

§ 25. Entlastung.

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschusse vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(Wasserverbandverordnung § 77.)

§ 26. Beiträge.

Abs. 1. Die Mitglieder haben dem Verbande die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Abs. 2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 33.

(Wasserverbandverordnung §§ 78, 79.)

§ 27. Beitragverhältnis.

Abs. 1. Die Beitraglast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

Abs. 2. Solange das Beitragbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitraglast auf die Mitglieder nach dem vom Vorsteher aufzustellenden vorläufigen Beitragkataster. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

(Wasserverbandverordnung §§ 81, 82, 89.)

§ 28. Ermittlung des Vorteilverhältnisses.

Abs. 1. Das Vorteilverhältnis ist in dem von der bisherigen Opladen-Leverkusener Wuppergenossenschaft aufgestellten Beitragkataster festgelegt.

Abs. 2. Bei Änderung des Vorteilverhältnisses setzen zwei vom Vorsteher nach Befragung der Aufsichtsbehörde zu bestimmende, dem Verbande nicht angehörende Sachverständige unter der Leitung des Vorstehers und im Beisein des Technikers (§ 41) die Anzahl der Klassen, ihr Vorteilwertverhältnis zueinander und zu den gewerblichen Unternehmungen, die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen und die Einschätzung der gewerblichen Unternehmungen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorsteher; wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, entscheidet sein Stellvertreter.

(Wasserverbandverordnung § 86.)

§ 29. Beitragbuch.

Abs. 1. Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragverhältnisses der Mitglieder (§§ 27, 28) in das Beitragbuch. Dieses erhält auch eine Beschreibung der Vorteilklassen und Angaben über ihre Anzahl und ihr Wertverhältnis.

Abs. 2. Das Beitragbuch wird zum Einblick der Mitglieder an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 42 vorher bekanntzugeben. Den an dem Verbande beteiligten Behörden und öffentlichrechtlichen Körperschaften und den beteiligten Eigentümern von gewerblichen Anlagen ist die Auslegung besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Einspruch und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 30 Abs. 1).

(Wasserverbandverordnung §§ 87, 187.)

§ 30. Einspruch und Beschwerde.

Abs. 1. Gegen das Beitragbuch können die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei dem Vorsteher Einspruch erheben.

Abs. 2. Der Vorsteher kann das Beitragbuch ändern oder den Einspruch zurückweisen (Einspruchbescheid). Der Vorsteher teilt den Mitgliedern, deren Einspruch zurückgewiesen wird, die Zurückweisung besonders mit und zeichnet

Art und Tag der Mitteilung schriftlich auf. Er gibt die Änderung des Beitragbuches nach den Vorschriften des § 29 bekannt. Bei der Mitteilung und der Bekanntgabe sind die Frist für die Beschwerde und die darüber entscheidende Stelle (Abs. 3) anzugeben.

Abs. 3. Gegen den Einspruchbescheid können sich die betroffenen Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände beschweren.

(Wasserverbandverordnung §§ 87, 187.)

§ 31. Änderung des Beitragbuches.

Abs. 1. Der Vorsteher hält das Beitragbuch auf dem laufenden.

Abs. 2. Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

Abs. 3. Die Vorschriften der §§ 29 Abs. 2 und 30 gelten entsprechend für die Änderung des Beitragbuches und für die Ablehnung des Änderungsantrages eines Mitgliedes.

(Wasserverbandverordnung § 88.)

§ 32. Hebeliste, Hebung.

Abs. 1. Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplane oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem im Beitragbuche angegebenen Beitragverhältnisse.

Abs. 2. Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, bestimmt darin die Zahlstellen, die Zahlfrist und zieht die Beiträge ein.

Abs. 3. Für die Bekanntgabe der Hebeliste, für den Einspruch gegen sie und für die Beschwerde gegen den Einspruchbescheid gelten die Vorschriften der §§ 29 Abs. 2 und 30 entsprechend. Der Einspruchbescheid braucht aber nicht öffentlich bekanntgegeben zu werden, sondern kann den Betroffenen besonders mitgeteilt werden.

Abs. 4. Einspruch und Beschwerde halten die Hebung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für nachträglichen Ausgleich.

(Wasserverbandverordnung § 89.)

§ 33. Folgen des Rückstandes.

Abs. 1. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorsteher festzusetzen ist.

Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde kann dem Vorsteher, der mit der Leistung eines Beitrages im Rückstande ist und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgt, die Vorstandgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

(Wasserverbandverordnung §§ 92, 129.)

§ 34. Zwangvollstreckung.

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandverordnung §§ 93, 101.)

§ 35. Sachbeiträge.

Abs. 1. Der Vorsteher kann die Verbandmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragverhältnis (§ 27).

Abs. 2. Jedes Mitglied ist dem Verbande zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes verpflichtet. Das Wegräumen muß am 1. April eines jeden Jahres beendet sein.

Abs. 3. Der Vorsteher kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

Abs. 4. Wenn über den Inhalt der Sachbeitraglast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung, für den Einspruch gegen sie und für die Beschwerde gegen den Einspruchbescheid gelten die Vorschriften der §§ 29 Abs. 2 und 30 entsprechend. Die Entscheidungen brauchen aber nicht öffentlich bekanntgegeben zu werden, sondern können den Betroffenen besonders mitgeteilt werden.

(Wasserverbandverordnung §§ 79, 91, 187.)

IV. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Zwang.

§ 36. Ordnungsgewalt.

Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Plane und dem Mitgliederverzeichnisse zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) haben die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 4) zu befolgen.

(Wasserverbandverordnung § 96.)

§ 37. Ordnungstrafen.

Abs. 1. Der Verbandvorsteher kann gegen die Mitglieder und gegen die Besitzer der nach dem Plane und dem Mitgliederverzeichnisse zum Verbande gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) Ordnungstrafen bis zu 300 RM. verhängen für einen wiederholten Verstoß gegen die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 4) und gegen die Sachbeitragpflicht (§ 35).

Abs. 2. Das Strafgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandverordnung § 97.)

§ 38. Zwang.

Abs. 1. Der Verbandvorsteher kann die Anordnung nach § 36 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwanggeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.

Abs. 2. Er droht das Zwangmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwanggeld in bestimmter, höchstens 300 RM. betragender Höhe, und setzt

für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

Abs. 3. Das Zwanggeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandverordnung § 99.)

§ 39. Rechtsmittelbelehrung.

In der Anordnung nach § 36, der Ordnungstrafverfügung nach § 37 und der Zwangsandrohung nach § 38 sind die Frist für die Beschwerde und die über sie entscheidende Stelle (§ 40) anzugeben.

(Wasserverbandverordnung § 187.)

§ 40. Beschwerde.

Abs. 1. Innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung ist gegen die Anordnung nach § 36, die Ordnungstrafverfügung nach § 37 und Zwangsandrohung nach § 38 die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde des Verbandes zulässig.

Abs 2. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In den Fällen der §§ 36 und 38 kann aber der Vorsteher die sofortige Ausführung anordnen, wenn er dies für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung für erforderlich hält. Die Ordnungstrafe (§ 37) und das Zwanggeld (§ 38) dürfen erst beigetrieben werden (§ 34), wenn die Strafverfügung oder die Androhung des Zwanggeldes nicht mehr anfechtbar sind.

Abs. 3. Weitere Vorschriften über die Rechtsmittel ergeben sich aus den §§ 98 und 100 der Wasserverbandverordnung.

V. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen. Änderung der Satzung.

§ 41. Techniker, Kassenverwalter.

Der Vorsteher des Verbandes hat einen Techniker für die Durchführung des Verbandunternehmens (§ 4) und einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung einzustellen. Die Einstellung bedarf der Bestätigung, die Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.

(Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109.)

§ 42. Bekanntmachungen.

Abs. 1. Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Nachrichtenblatt des Rhein-Wupper-Kreises.

Abs. 2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

(Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169.)

§ 43. Änderung der Satzung.

Abs. 1. Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Vorstehers oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern. Die Ergänzung und die Änderung werden am Ende des Tages wirksam, an dem die Mitteilung der Behörde dem Verbande zugeht.

Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung bekannt.

(Wasserverbandverordnung § 10.)

VI. Abschnitt: Aufsicht.

§ 44. Staatliche Aufsicht.

Abs. 1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Düsseldorf. Der Vorsteher des Wupperverbandes hat neben der Aufsichtsbehörde die Befugnisse der §§ 111, 120, 121 Abs. 1 und 2 Satz 1, 125 und 126 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. Sept. 1937.

Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den Zielen der Staatsführung verwaltet wird.

Abs. 3. Neben der Aufsichtsbehörde steht in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landbauaußenstelle. Diese sind befugt, mit dem Verbandvorsteher von Aufsicht wegen unmittelbar Verbindung zu halten, die technischen bzw. landwirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen und den Vorsteher zu beraten. Sie können, wenn Eile geboten ist, insbesondere bei der ersten Ausführung des Unternehmens (§ 4) einstweilige Anordnungen geben.

(Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 118, 119, 121.)

§ 45. Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte.

Abs. 1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

Abs. 2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandverordnung § 122.)

Ich erlasse die vorstehende Satzung des Wasserverbandes der Wupper bei Opladen und Leverkusen in Opladen auf Grund des § 145 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I, S. 933).

Düsseldorf, 19. März 1944.

Der Regierungspräsident.

Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.

Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 14	Ausgegeben in Düsseldorf am 8. April	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 12. April, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Genehmigungserteilung einer Wettannahmestelle 59. Erlaubniserteilung an Buchmacher 59. Bestellung eines Fleischbeschauers 59. Ungültigkeitserklärung 59.

Sonderblatt: Anordnung für möblierte Zimmer und Schlafstellen usw. im Landkreis Kleve.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

59. Bekanntmachung.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 9. November 1940 (RMBl. 1940, Nr. 38) bestelle ich hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes für die Vornahme der Schlachttier- und Fleischbeschau bei Schlachtungen in Krefeld, die nicht dem Schlachthauszwang unterliegen, den Fleischbeschauer und Trichinenschauer Fritz Irnich aus Krefeld-Fischeln, für den Beschaubezirk Krefeld-Fischeln. Im Behinderungsfalle wird der Genannte von dem städtischen Veterinärrat Dr. Hermkes aus Krefeld vertreten. L. I. 2063.

Düsseldorf, 20. März 1944.

Der Regierungspräsident.

60. Bekanntmachung.

Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 393) und der Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351) sowie der hierzu ergangenen ministeriellen Ausführungsanweisungen habe ich den nachstehend genannten Personen widerruflich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1944 bis 31. Dezember 1944 den Abschluß von Pferderennwetten vorzunehmen, und zwar:

a) als Buchmacher:
Bernhard Götte in Essen, Von-Einem-Str. 34, Wettannahmestelle: Schäferstr. 2;
und als seinen Gehilfen:
Bernhard Götte sen.

b) als Buchmacher:
Kornelius Ostwald in Essen, Akazienallee 26,
und als seine Gehilfen:
Hermann Ostwald, Franz Tucht, Frau Maria Tucht.

c) als Buchmacher:
Hermann Witzel in Essen, Witteringstr. 2,
und als seine Gehilfen:
Ehefrau Helene Witzel und Frau Carola Stockamp.

d) als Buchmacher:
Hans Oberneder in Solingen, Blumenstr. 1,
und als seine Gehilfin:
Ehefrau Anna Oberneder.

e) als Buchmacher:
Otto Patzwaldt in Krefeld, Uerdinger Str. 590,
Wettannahmestelle: Südwall 56,
und als seine Gehilfin:
Ehefrau Maria Patzwaldt.

f) als Buchmacherin:
Frau Wilhelmine Knops in Oberhausen (Rhld.), Erich-König-Str. 264.

g) als Buchmacherin:
Frau Else Lock in Mülheim (Ruhr), Wallstr. 19.

h) als Buchmacherin:
Frau Katharina Pfister in Wuppertal-Elberfeld, Bremer Str. 8a,
und als ihren Gehilfen:
Paul Ernestus.

i) als Buchmacher:
Willy Kronenberg in Wuppertal-Nächstebreck, Braken 20,
Wettannahmestelle: Wuppertal-Elberfeld, Wiesenstr. 180.

Düsseldorf, 4. April 1944. P 6230.

Der Regierungspräsident.

61. Bekanntmachung.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft habe ich dem Mülheim-Duisburger-Rennverein e. V. in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, An der Rennbahn 40, die jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt, für das Jahr 1944 eine Wettannahmestelle in Duisburg, Königstraße 26, unter Beachtung der bekannten Bestimmungen zu errichten.

Düsseldorf, 3. April 1944. P 6212.

Der Regierungspräsident.

62. Der dem Karl Günter Schmitz, geboren am 14. März 1924 zu Wuppertal-Ronsdorf, vom Landjahrlager Gorch Fock in Neuhaus/Oste, im Jahre 1938 ausgestellte Landjahrpaß ist abhanden gekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. A VII. Landjahr.

Düsseldorf, 3. April 1944.

Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Sonderblatt

zum Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf

Stück 14	Ausgegeben in Düsseldorf am 8. April	1944

63.

Anordnung

für möblierte Zimmer und Schlafstellen sowie für Untervermietung leerer Zimmer, leerer und möblierter Wohnungen im Landkreis Kleve.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der Ersten und Vierten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 19. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) und 27. September 1937 (Reichsanzeiger Nr. 238) ordne ich mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Preisbildungsstelle — in Köln für das Gebiet des Kreises Kleve an:

Die Vermietung oder Untervermietung möblierter Zimmer, möblierter Wohnungen und Schlafstellen sowie die Untervermietung leerer Zimmer und leerer Wohnungen darf nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen:

Die nachstehenden Höchstpreise dürfen ohne vorherige Zustimmung der Preisbehörde nicht überschritten und im Einzelfall nur bei Vorliegen aller sachlichen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Die Innehaltung der Höchstpreise befreit also nicht von der Pflicht, gewissenhaft zu prüfen, ob der Mietzins im Einzelfall angemessen ist.

Wer höhere als die zulässigen Entgelte fordert, verspricht, gewährt oder sich gewähren läßt, wird bestraft.

I. Möblierte Zimmer.

§ 1. Höchstpreise.

1. Für möblierte Einzelzimmer werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Gruppe	45 RM. monatlich
II. Gruppe	35 RM. monatlich
III. Gruppe	25 RM. monatlich

2. Die Höchstpreise erhöhen sich um 0,50 RM. für Zimmer mit fließendem Wasser und 1,50 RM. für Zimmer mit fließendem und warmem Wasser.

3. Die Höchstpreise ermäßigen sich bei Zimmern im Kellergeschoß sowie bei Zimmern mit abgeschrägten Wänden um mindestens 10 v. H.

4. Wird ein Zimmer für den Teil eines Monats vermietet, darf zu dem anteiligen Monatszins ein Zuschlag von 10 v. H. berechnet werden.

§ 2. Tageweise Vermietung.

1. Bei Vermietung für die Dauer eines Tages darf höchstens das Doppelte des auf einen Tag entfallenden Teils des Monatszinses berechnet werden. Übersteigt die Miete den Betrag von 30 RM. monatlich, darf von dem überschießenden Betrag höchstens das Einfache des auf einen Tag entfallenden Teiles in Ansatz gebracht werden. Der Monat ist hierbei mit 30 Tagen zu rechnen. Die Preise sind auf 5 Rpf. aufzurunden.

2. Wird ein möbliertes Zimmer tageweise vermietet und von dem gleichen Mieter länger als eine Woche benutzt, darf nach diesem Zeitraum nur die anteilige Monatsmiete berechnet werden. Hierzu kommen 10 v. H., falls das Mietverhältnis über das Zimmer noch im Laufe des ersten Monats endet (§ 1 Abs. 4).

§ 3. Mehrvermietung.

1. Bewohnt ein Untermieter mehr als ein möbliertes Zimmer, darf für jedes weitere Zimmer höchstens 60 v. H. des für dieses Zimmer zulässigen Mietzinses berechnet werden.

2. Wird ein Zimmer von zwei Personen oder mehr bewohnt, darf zu dem Einzimmerpreis ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben werden. Der Zuschlag braucht jedoch 10 RM. bei monatlicher 1,25 RM. bei tageweiser Vergütung nicht zu unterschreiten.

3. Bewohnen zwei oder mehrere Personen zwei oder mehr Zimmer gemeinsam, gilt für jedes Zimmer nur der Grundpreis.

§ 4. Einstufung.

1. Die Einstufung der möblierten Zimmer richtet sich nach Lage und Ausstattung unter Berücksichtigung der Größe. Der Gesamteindruck entscheidet.

2. Gruppe I: Zimmer in bester Lage mit etwa folgenden Einrichtungsgegenständen in bester Ausführung:

1 Bett, 1 Ruhebett oder 1 Sofa, 1 Polstersessel, 1 Tisch, 3 Stühle, 1 Schreibtisch mit

Stuhl, 1 Schrank, 1 Kommode oder 1 Bücherschrank, 1 Teppich, 1 Waschtisch.

Der Höchstpreis darf in der Regel nur für Zimmer mit mindestens 24 qm (Neubau 22 qm) in Anspruch genommen werden.

3. Gruppe II: Mittleres Zimmer mit durchschnittlicher Ausstattung:

1 Bett, 1 Ruhebett oder 1 Polstersessel, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Schrank, entweder Schreibtisch mit Stuhl oder Bücherschrank oder Kommode, 1 Waschtisch.

Der Höchstpreis darf in der Regel nur für Zimmer mit mindestens 15 qm (Neubau 14 qm) Wohnfläche in Anspruch genommen werden. Für kleinere Zimmer ist der Preis entsprechend zu ermäßigen.

4. Gruppe III: Alle einfach möblierten Zimmer.

5. Stellt der Mieter einen Teil der Möbel (teilmöblierte Zimmer), ist von dem in Frage kommenden Gruppenpreis ein entsprechender Abschlag zu machen.

6. In Streitfällen stuft die Preisbehörde die Zimmer ein.

§ 5. Im Mietzins einbegriffene Leistungen.

1. Die Mietpreise schließen ein: Bedienung einschließlich Heizen, Putzen von einem Paar Schuhe je Person täglich, Bereiten des Morgengetränkes, Geschirreinigung, Beleuchtung (Regelverbrauch), Benutzung und Reinigung von Bettwäsche (monatlicher Wechsel) und Handtuch (wöchentlicher Wechsel), Geschirrbenutzung. Als Regelverbrauch bei Beleuchtung ist die Benutzung einer Birne von 40 Watt anzusehen. Hat der Vermieter bisher Wäsche gestellt, so darf er in Zukunft die Wäschegestellung nicht unterlassen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Preisbehörde die Wäschegestellung unterbleiben.

2. Werden einzelne der vorstehenden Nebenleistungen vertraglich ausgeschlossen oder nicht in Anspruch genommen, ist der Mietzins entsprechend zu ermäßigen. Bei Nichtinanspruchnahme von Bettwäsche und Handtüchern ist der Mietzins um mindestens 2 RM. monatlich, bei Wegfall des Schuhputzens um mindestens 1,50 RM. monatlich zu kürzen.

§ 6. Zusätzliche Leistungen.

1. Nebenleistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

2. Im einzelnen gilt folgendes:

Heizung. Bei täglicher Heizung darf höchstens ein Zuschlag von 7,50 RM. monatlich berechnet werden. Wird nicht täglich, sondern in Zwischenräumen geheizt, darf für jedes Heizen höchstens ein Betrag von 0,30 RM. berechnet werden.

Für tageweise Vermietung gilt der gleiche Satz.

Der Untervermieter eines Zimmers mit Zentralheizung, deren Kosten im Hauptmietzins einbegriffen sind oder in monatlichen gleichen Teilbeträgen gezahlt werden, ist berechtigt, das ganze Jahr über einen Heizungszuschlag bis zu 4,50 RM. monatlich zu erheben.

Frühstück. Frühstück ist zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Badbenutzung. Für ein warmes Bad kann bis zu 0,60 RM. berechnet werden.

Häufigerer Wechsel von Bettwäsche. Für jedes zusätzliche Wechseln der Wäsche darf ein Betrag von 1,20 RM. gefordert werden.

Küchenbenutzung. Bei ganztägiger Mitbenutzung der Küche unter Verwendung der Einrichtung kann ein Betrag bis zu 8 RM. monatlich berechnet werden. Bei geringerer Benutzung, z. B. nur abends, oder bei gelegentlicher Benutzung ist ein entsprechend niedrigerer Betrag, regelmäßig nicht mehr als 2 RM. monatlich, einzusetzen.

Feuerung ist gesondert, entsprechend dem Verbrauch, zu berechnen.

Stromverbrauch. Bei Benutzung von mehr als einer Birne (§ 5 Abs. 1) und bei Benutzung elektrischer Geräte ist der Stromverbrauch durch Zwischenzähler zu ermitteln. Falls ein Zwischenzähler nicht vorhanden ist und zur Zeit nicht beschafft werden kann, ist der anteilige Stromverbrauch nach der jeweiligen Stromrechnung zu ermitteln.

Rundfunkanschluß. Für den Anschluß eines Rundfunkgerätes an das Stromnetz darf ein Betrag von 1 RM. monatlich verlangt werden.

Sonstiges. Als Entgelt für weitere Sonderleistungen, Stellung oder Zubereitung von Mahlzeiten usw. darf nur ein Betrag in Ansatz gebracht werden, der den gebotenen Leistungen entspricht. Die Forderung ungerechtfertigt hoher Entschädigungen für Sonderleistungen gilt als versteckte Preiserhöhung und ist strafbar.

II. Leerzimmer.

§ 7. Höchstpreise.

1. Für Leerzimmer darf bei Untervermieten zu dem auf die vermietete Fläche (qm) entfallenden Teil des Hauptmietzinses ein Zuschlag bis 10 v. H., in besonderen Fällen bis zu 20 v. H. erhoben werden. Der qm-Preis ergibt sich bei Teilung des Hauptmietzinses durch die Summe der Quadratmeterfläche der Wohnräume einschließlich der Küche.

2. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach der Lage und Beschaffenheit des zu vermietenden Zimmers im Vergleich zu den übrigen Wohnräumen.

§ 8. Nebenleistungen.

Für Bedienung darf je nach Umfang ein Betrag bis zu 6 RM. monatlich berechnet werden, für Beleuchtung bei Regelverbrauch 1,50 RM. monatlich. Im übrigen gilt § 6 der Anordnung entsprechend.

III. Schlafstellen.

§ 9. Höchstpreise.

Für Schlafstellen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Gruppe: Gute Schlafstellen 5 RM. wöchentlich

II. Gruppe: Mittlere Schlafstellen 3,50 RM. wöchentlich

III. Gruppe: Einfache Schlafstellen 2,50 RM. wöchentlich.

§ 10. Einstufung.

1. Gute Schlafstellen sind Wohnräume mit zwei bis drei Bettstellen.

2. Mittlere Schlafstellen sind Räume, in denen mehrere Personen, jedoch nicht mehr als sechs untergebracht werden können.

3. Einfache Schlafstellen sind Bodenkammern, die als Schlafräume hergerichtet sind, oder Räume für mehr als sechs Personen.

§ 11. Nebenleistungen.

1. In den Höchstpreisen des § 9 sind folgende Nebenleistungen einbegriffen:

Reinigen und Heizen (ausschließlich der Heizstoffe), Beleuchtung, Benutzung und Reinigung von Bettwäsche (monatlicher Wechsel) und Handtuch (wöchentlicher Wechsel), Trink- und Waschwasser, Morgenkaffee ohne Brot, eine Kanne Kaffee zur Mitnahme auf die Arbeitsstätte, Geschirrbenutzung und -reinigung.

2. Zusätzliche Nebenleistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

3. Für die Heizstoffkosten kann täglich ein Betrag bis zu 0,25 RM. erhoben werden, der bei Abrechnung auf sämtliche Zimmerbewohner anteilig umzulegen ist.

IV. Untervermietung von Wohnungen.

§ 12. Preisbildung, Genehmigungspflicht.

1. Der Untermieter für Leerwohnungen darf den Hauptmietzins nicht übersteigen. Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Preisbehörde zulässig.

2. Der Mietpreis für die Überlassung einer möblierten Wohnung bedarf der Genehmigung der Preisbehörde.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. Ausnahmegenehmigung.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Anordnung dringend erforderlich erscheint, kann die Preisbehörde sie zulassen oder anordnen.

§ 14. Anträge an die Preisbehörde.

1. Anträge an die Preisbehörde sind schriftlich in doppelter Ausfertigung an den Herrn Landrat — Preisbehörde — in Kleve zu richten.

§ 15. Mietangebote.

Mietangebote in Zeitungen und auf Anschlägen sind mit genauer Anschrift (Straße, Hausnummer, Vorder- oder Hinterhaus, Stockwerk, rechts oder links usw.) unter Angabe des Preises zu machen. Sollten bei der Vermietung von Zimmern oder Schlafstellen die nach §§ 5 und 11 im Mietzins einbegriffenen Leistungen ausgeschlossen werden, ist im Angebot darauf hinzuweisen. Der Preis muß auch dann angegeben werden, wenn für die Überlassung des Wohnraumes ganz oder teilweise Dienste geleistet werden sollen. Chiffreanzeigen sind verboten. Untervermieter, die 4 Zimmer und mehr untervermieten, sind verpflichtet, in jedem Zimmer ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Preis des Zimmers hervorgeht. Ferner ist ein Abdruck dieser Anordnung in diesen Zimmern auszuhängen.

§ 16. Meldepflicht.

Vermieter und Untervermieter von möblierten und leeren Zimmern und Schlafstellen, die nicht im Besitze einer Konzession sind, haben die Beendigung jedes Miet- bzw. Untermietverhältnisses innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Kündigung dem Wohnungsamt ihres Amtsbezirkes unter Angabe des Preises und der Zimmerausstattung zu melden.

§ 17. Strafbestimmungen.

Verstöße gegen die Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I, S. 999) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 28. August 1941 (RGBl. I, S. 539) bestraft. Insbesondere wird bestraft, wer die bisher erhobenen Mieten für möblierte Zimmer und Wohnungen ohne Genehmigung der Preisbehörde erhöht. Das gilt auch für Nebenleistungen. Ferner wird bestraft, wer nicht spätestens bis zum nächsten Mietzahlungstermin den Mietzins, der auf Grund dieser Anordnung überhöht ist, unaufgefordert auf den sich aus dieser Anordnung ergebenden zulässigen Preis ermäßigt. Weiter wird bestraft, wer als Untervermieter seinem Untermieter kündigt, nachdem der Untermieter einem unberechtigten Verlangen seines Vermieters auf Preiserhöhung widersprochen oder nachdem der Untermieter sich an die Preisbehörde gewandt hat. Die Preisbehörde kann derartige Kündigungen auf Antrag des Untermieters für unzulässig erklären und für die Zukunft anordnen, daß Kündigungen nur noch mit Genehmigung der Preisbehörde erfolgen dürfen.

§ 18. Inkrafttreten der Anordnung.

1. Vorstehende Anordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.

2. Soweit die Mietzinse bisher geringer waren, als sie nach dieser Anordnung zulässig sein würden, dürfen sie nicht erhöht werden. Dagegen müssen höhere Mietzinse beim nächsten Mietzahlungstermin auf die Höchstpreise dieser Anordnung ermäßigt werden.

Kleve, 15. März 1944.

Der Landrat
gez. Neven.

Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.